

Satzung des „Privatvereins der Selbsthilfe“

Nürnberg-Kleinreuth h.d.V., Großreuth h.d.V. und Thon

S A T Z U N G

§1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen Privatverein der Selbsthilfe Nürnberg Kleinreuth h.d.V. Nürnberg Großreuth h.d.V. und Nürnberg Thon und hat ihren Sitz in Nürnberg. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von §53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwa mitversicherter Kinder das in §4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Nürnberg und Umgebung.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben und Veröffentlichung in den Nürnberger Nachrichten. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken, Postfach 606, 91511 Ansbach.

§2 Aufnahme

1. In der Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller eine Mitgliedskarte auszuhändigen, die auch die Namen etwa mitversicherter Kinder zu enthalten hat. Eine Satzung ist ebenfalls auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Mitgliedskarte angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder haben monatlich einen einheitlichen Grundbeitrag von 1,25 Euro zu bezahlen. Das ergibt einen Jahresbeitrag von **15,00 Euro**.
2. Neben dem Grundbeitrag nach Abs. 1 können die Mitglieder nach der Maßgabe der im Anhang zur Satzung festgelegten Bedingungen über die Zusatzversicherung weitere Beiträge entrichten.
3. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
4. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 4 Sterbegeld

1. Das Grundsterbegeld beträgt ab 01.01.2001 620,00 Euro. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.
2. Neben dem Grundsterbegeld nach Ziffer 1 können die Mitglieder nach Maßgabe der im Anhang zur Satzung festgelegten Bedingungen über die Zusatzversicherung weitere Sterbegelder versichern (Vgl. § 3 Ziffer 2).
3. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
4. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Mitgliedskarte zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Mitgliedskarte zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Mitgliedskarte, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
5. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

§5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom

Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

- b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme und innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage der Mitgliedskarte eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens 5 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens 5 Jahre 10% und für jedes weitere Versicherungsjahr 1% der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75% des Sterbegeldes.
5. Zahlt ein nach Ziffer 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa enthaltene Rückvergütung (Ziffer 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber anzuzeigen ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen. Satz 1 bis 3 gilt entsprechend für Namensänderungen."

§7 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung, die Zahlungsweise der Beiträge, die Wartezeit, die Auszahlung des Sterbegeldes, den Austritt und Ausschluss aus der Kasse sowie die Rückvergütung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und/oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3.

§8 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und je einem Beisitzer aus Kleinreuth h.d.V. Großreuth h.d.V. und Thon.
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr und endet mit dem Schluss der 1. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder (darunter der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen 4 Wochen nach der Einberufung stattfinden.

2. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
3. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift abzufertigen, die von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§10 Aufgabe der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§12 Ziff. 2);
 - c. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - e. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f. Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder;
 - g. Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§13);
 - h. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§14)
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.

§11 Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung - Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beträge nicht übersteigen.

§12 Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften, den Rechnungsabschluss und den Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Ausstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§13 Überschüsse und Fehlbeträge

Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach §12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Deckungsrichtstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

1. Ein sich nach §12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Ein sich nach §12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56a. Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung

der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung der Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Ein darüber hinaus bestehenden Restvermögen wird an eine soziale Einrichtung am Ort ausgekehrt.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am 10. März 2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 01. April 1981 und alle ihre Änderungen oder Nachträge außer Kraft.

Neufassung der Satzung genehmigt mit Verfügung der Regierung von Mittelfranken vom 16.04.2013 mit dem Aktenzeichen 21-3145.203

Anhang zur Satzung:**Bedingungen für die Zusatzversicherung**

1. Jedes gesunde Mitglied, welches unter Beachtung des Höchsteintrittsalters gemäß §2 Ziffer 1 der Satzung den Verein beigetreten ist und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, kann eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen. Der Zusatzbeitrag für die Zusatzversicherungen darf insgesamt den Betrag von EUR 3,75 monatlich nicht übersteigen.
2. Anträge für die Zusatzversicherung sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Ein Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversicherung besteht erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Zusatzversicherung.
4. Das Sterbegeld aus der Zusatzversicherung richtet sich nach dem Alter bei Abschluss der jeweiligen Zusatzversicherung. Es errechnet sich als Unterschied zwischen dem Jahr des Beginns der Zusatzversicherung und dem Geburtsjahr.

Sterbegeldauszahlung =

Grundsterbegeld + Zusatzsterbegeld + beitragsfreies Sterbegeld + Gewinnzuschlag

Das Sterbegeld ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Tarif für das Zusatzsterbegeld in Euro			
Beitrag/Jahr	15 Euro	30 Euro	45 Euro
Eintrittsalter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	1,25 €/monatlich	2,5 €/monatlich	3,75 €/monatlich
14	1779	3558	4380
15	1714	3428	4380
16	1654	3308	4380
17	1595	3190	4380
18	1540	3080	4380
19	1487	2974	4380
20	1436	2872	4308
21	1388	2776	4164
22	1341	2682	4023
23	1295	2590	3885
24	1250	2500	3750
25	1207	2414	3621
26	1165	2330	3495
27	1123	2246	3369
28	1082	2164	3246
29	1042	2084	3126
30	1003	2006	3009
31	965	1930	2895
32	927	1854	2781
33	891	1782	2673
34	855	1710	2565
35	821	1642	2463
36	788	1576	2364
37	755	1510	2265
38	724	1448	2172
39	693	1386	2079
40	663	1326	1989
41	634	1268	1902
42	607	1214	1821
43	580	1160	1740
44	554	1108	1662
45	529	1058	1587
46	504	1008	1512
47	481	962	1443
48	459	918	1377
49	438	876	1314
50	418	836	1254
51	398	796	1194
52	379	758	1137
53	361	722	1083
54	344	688	1032
55	327	654	981
56	311	622	933
57	295	590	885
58	280	560	840
59	266	532	798
60	252	504	756

1. Geschäftsplanmäßige Erklärung:

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2012 wird bei allen in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2016

Eintretenden Sterbefällen vom Mitgliedern zusätzlich zum satzungsgemäßen Sterbegeld einschließlich Bonus ein Gewinnzuschlag gezahlt. Der Gewinnzuschlag beträgt 20% je Versicherung, abgerundet auf volle Eurobeträge. Nach dem 31.12.2016 soll der Gewinnzuschlag weitergezahlt werden, falls es die versicherungsmathematische Prüfung zum 31. Dezember 2015 erlaubt.

Zur Deckung der Aufwendungen für Kapitalanlagen (Vermögensverwaltungskosten) können jährlich den Erträgen aus Kapitalanlagen pauschal bis zu 0,5% der Kapitalanlagen entnommen werden.

Diese Kosten dürfen nur in Ansatz gebracht werden, wenn die Nettorendite der Kapitalanlagen nach Abzug dieser Kosten noch die Höhe des im aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten verwendeten Rechnungszinssatzes 1. Ordnung hat.

2. Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Sterbekasse Privatverein der Selbsthilfe Nürnberg Kleinreuth h.d.V. Nürnberg Großreuth h.d.V. und Nürnberg Thon beantragt bei der Aufsichtsbehörde die Genehmigung für den folgenden technischen Geschäftsplan:

Ausscheideordnung:	Allgemeine Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1949/51 –Männer–
Rechnungszins	2, 75% (1. Ordnung) 3,5% (2. Ordnung)
Kostensatz	17% der Beiträge zuzüglich maximal 0,5% der Erträge der Kapitalanlagen als Vermögensverwaltungskosten